

Satzung des Kunstkreises LohmART e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Kunstkreis LohmART e.V.“ und hat seinen Sitz in Lohmar.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden und angewandten Kunst in Lohmar und Umgebung.

Der Verein unterstützt Künstler durch die Organisation von Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und Informationen. Der Verein engagiert sich im Rahmen der Kulturarbeit der Stadt Lohmar, um den Bürgern die Arbeit der Künstler zugänglich zu machen. Der Verein unterhält den Austausch mit Partnerstädten und Kontaktpflege zu ähnlich gelagerten Vereinen.

Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass Künstlern im Verein ein Forum zum gegenseitigen Austausch und zur Anregung gegeben wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen erfolgen nur in der tatsächlichen und nachzuweisenden Höhe und gegen Einreichung der Rechnungen und Quittungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktive Mitgliedschaft:

Aktives Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die ihre künstlerische Tätigkeit nachweist.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein bindender schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist sowie eine Mappe/ Präsentation ihrer künstlerischen Arbeiten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Entscheidungsgrundlage für eine Aufnahme bei LohmART ist die Qualität der künstlerischen Arbeiten. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen und Richtlinien des Vereins an. Die Aufnahme gilt zunächst für 12 Monate. Innerhalb dieser Zeit kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Vorstand kann innerhalb dieser Zeit die Aufnahme widerrufen. Das Mitglied kann binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Dieser Beschluss bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Ruhende Mitgliedschaft:

Eine aktive Mitgliedschaft kann in eine ruhende Mitgliedschaft gewandelt werden, wenn spätestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr die ruhende Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand angekündigt wird. Die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft beträgt max. 2 Jahre, bei längerem Aussetzen muss eine neue Bewerbung erfolgen. Ein ruhendes Mitglied bleibt auf der Website präsent. Der Schlüssel für die Kunsthalle muss abgegeben werden.

Fördermitgliedschaft:

Inaktive Mitglieder können Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

a) durch Tod;

b) durch Austritt, der zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich ist. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand spätestens bis zum 31.05. bzw. 30.11. eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Kündigungen, die nach dem 31.05. bzw. 30.11. eines Kalenderjahres eingehen, werden erst zum Ende des darauffolgenden Halbjahres wirksam.

Erklärt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes schriftlich seinen Austritt, so verliert er ab dem Datum der Mitteilung seine Amtsbefugnisse und hat mit einer Frist von 14 Tagen (ab Austrittserklärung) alle seine Unterlagen dem verbleibenden Vorstand zu übergeben. Beim Kassierer hat eine Überprüfung der Kasse durch die beiden Kassenprüfer innerhalb dieser Frist stattzufinden.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die drohende Streichung die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen eingezahlt hat. Die ausstehenden Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Als solches gilt insbesondere, wenn ein Mitglied schuldhaft

- grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung werden dem betreffenden Mitglied schriftlich die Gründe für das Ausschlussverfahren mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 2 Wochen ab Zugang schriftlich Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Bis dahin ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Vereinseigene Gegenstände wie der Schlüssel für die Kunsthalle sind am Ende der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an den Künstlertreffen und den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich oder schriftlich abgeben kann.

Für ruhende Mitglieder besteht kein Mitbestimmungsrecht, eine künstlerische Mitwirkung entfällt ebenfalls.

Protokolle und andere, den Kunstkreis betreffende Informationen werden den aktiven Mitgliedern als auch den ruhenden Mitgliedern zugeschickt.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, die Kunsthalle entsprechend der Nutzungsrichtlinie für Mitglieder zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere fristgerecht seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Aktive Mitglieder haben zudem die Pflicht, sich nach bestem Können für die Belange des Vereins einzusetzen, und, soweit es in ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet der Verein unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind alle Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Den Mitgliedern des Vereins, insbesondere den Organen des Vereins und allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht zum Schutz der personenbezogenen Daten besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bei Ende der Mitgliedschaft bewahrt der Verein die personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere die Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung rechtlicher Vorschriften auf. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden nicht mehr benötigten Daten gelöscht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (einmal jährlich);

2. Künstlertreffen (monatlich):

Alle anstehenden Projekte werden in diesem Gremium erarbeitet, geplant und beschlossen. Es gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

3. Ausschüsse, Initiativgruppen:

a) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder einzelne Personen bevollmächtigen, die dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft schuldig sind.

b) Auf Initiative mehrerer Mitglieder können sich zur Erörterung spezieller Belange, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins dienen, sogenannte Initiativgruppen bilden.

c) Alle Beratungen der Ausschüsse und Initiativgruppen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

4. der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus mindestens 2 Personen:
Vorsitzende/r, Kassenwart/in
Im Sinne des § 26 BGB ist jeder alleine vertretungsberechtigt.
Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
 - Verwaltung der Mitgliederangelegenheiten;
 - Vorbereitung und Leitung der Künstlertreffen und Mitgliederversammlungen;
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Ordnungen und Richtlinien des Vereins;
 - Erstattung der Geschäfts- und Kassenberichte;
 - Verwaltung der Kunsthalle;
 - Vertretung des Vereins nach außen; Kooperation mit der Stadt und anderen Vereinen;
 - Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit;
 - Internetarbeit.
5. erweiterter Vorstand, bestehend aus bis zu 3 Beisitzern.

§ 8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuladen sind. Die Einberufungsfrist dafür beträgt mindestens 14 Tage. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied angegebene Anschrift (postalisch oder E-Mail) gesandt wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins (siehe § 14/15).

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
2. Entlastung des gesamten Vorstandes;
3. Wahl des neuen Vorstandes;
4. Der gesamte Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Beisitzer werden ebenso wie die Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören;
6. Änderung der Satzung (siehe § 14);
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge;
8. Auflösung des Vereins (siehe § 15);
9. Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Über die Mitgliederversammlungen werden schriftliche Protokolle verfasst.

§ 9 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Aufgaben und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen. Über die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Protokolle verfasst.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Im Innenverhältnis soll gelten, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an Mehrheitsbeschlüsse gebunden sind.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Geschäften oder Verträgen von mehr als 100,00 € Verpflichtungssumme die Zustimmung der Künstlerversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist. Dies soll nur im Innenverhältnis gültig sein.

§ 11 Kontoführung

Die Kontoführung obliegt dem/r Kassenwart/in. Zeichnungsberechtigt sind der/die Kassenwart/in und der/die Vorsitzende.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr zum Zweck der Rechnungs- und Kassenprüfung. Sie fertigen zum Ende des Geschäftsjahres einen Prüfbericht, der bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 13 Schiedsklausel

Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten sollen unter Ausschluss der Öffentlichkeit mit dem Vorstand geschlichtet werden. Über das Vorgehen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ist ein Schiedsverfahren einzuleiten.

§ 14 Satzungsänderungen

Inhaltliche Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Formale Satzungsänderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Freundeskreis Elisabeth-Hospiz e.V. in Lohmar-Deesem, der es für seine gemeinnützige und mildtätige Arbeit zu verwenden hat.

Erstellt im Oktober 2008

Neu gefasst im Mai 2009

2. Neufassung Januar 2010

3. Neufassung Mai 2014

4. Neufassung März 2018

5. Neufassung Februar 2024